



Gebühren-Ordnung für die Benutzung von Räumen der Vetsuisse-Fakultät Zürich

§ 1 Grundlage

Die Basis der Berechnungsgrundlage für die Benutzung der Räume der Vetsuisse-Fakultät orientiert sich am Reglement über die Benutzung von Räumen und Aussenflächen der Universität Zürich vom 29.10.2009 (revidiert 1.4.2016) und der dazugehörigen Gebührenordnung vom 1.4.2016.

§ 2 Hörsaal-Benutzungsgebühren

Kostenlose interne Veranstaltungen

Veranstaltungen der Vetsuisse-Fakultät ohne Eintritt oder Kursgeld sind gratis.

Missbräuchliche Deklarationen werden geahndet und zu vollen Preisen mit einem Zuschlag von 100% dem fehlbaren Institut/Klinik belastet.

Veranstaltungen der Universität mit Eintritt oder Kursgeld

Hörsaal	Plätze	Preis in Fr.	
		Halbtags	Ganztags
Grosser Hörsaal	110	300.–	450.–
Klinikhörsaal	96	250.–	375.–
Klinik Demonstrationshörsaal	130	300.–	450.–
Anatomie Hörsaal	64	250.–	375.–
Mikroskopiesaal	80	250.–	375.–

Veranstaltungen von externen Veranstaltern für Nicht-Kommerzielle Nutzung

Hörsaal	Plätze	Preis in Fr.	
		Halbtags	Ganztags
Grosser Hörsaal	110	600.–	800.–
Klinikhörsaal	96	400.–	600.–
Klinik Demonstrationshörsaal	130	600.–	800.–
Anatomie Hörsaal	64	400.–	600.–
Mikroskopiesaal	80	400.–	600.–

Veranstaltungen von externen Veranstaltern für Kommerzielle Nutzung

Hörsaal	Plätze	Preis in Fr.	
		Halbtags	Ganztags
Grosser Hörsaal	110	1'000.–	1'400.–
Klinikhörsaal	96	800.–	1'000.–
Klinik Demonstrationshörsaal	130	1'000.–	1'400.–
Anatomie Hörsaal	64	800.–	1'000.–
Mikroskopiesaal	80	800.–	1'000.–



Miete mehrerer Räume und/oder Spezialräume

Werden mehr als drei Räume für den gleichen Zeitraum gemietet, wird ein Rabatt von 25% gewährt. Räume, wie z.B. Labors, Bibliothek, Räume für Catering etc., werden nur an Mitarbeitende der Vetsuisse-Fakultät vermietet. Deren Präsenz am Anlass ist zwingend. Die Abrechnung erfolgt gemäss besonderer Tarifen.

Weitere Kosten

In diesen Gebühren sind die Kosten für Beleuchtung, Heizung, Benutzung der fest installierten technischen Infrastruktur, normale Revision und Reinigung eingeschlossen. Die Arbeitszeit des Personals des technischen Dienstes und des Hausdienstes (Pikett oder Anwesenheit), notwendige Reparaturen an technischen Geräten sowie ausserordentliche Reinigungen werden dem Veranstalter separat in Rechnung gestellt. Zusätzlich benötigte Geräte, Instrumente, Materialien, die über den technischen Dienst angefordert werden können, werden separat verrechnet.

§ 3 Einsatz des technischen Dienstes und Hausdienstes

Wird ein Mitarbeiter des technischen Dienstes aufgeboten oder auf Pikett gestellt, fallen folgende Kosten an:

Technischer Dienst / Veranstaltungsdienst / Hausdienst

- Stundenansatz Basistarif: Montag – Freitag, 8.00 – 20.00 Uhr: Fr. 100.-
- Zuschläge auf den Basistarif:
 - Zuschlag bei Nachtdienst (20.00 Uhr – 8.00 Uhr) oder Samstagsdienst + 25%
 - Zuschlag bei Sonntagsdienst + 50%

Bei allen Anlässen nach 20.00 Uhr und an Wochenenden sowie an Feiertagen ist die Präsenz des Hausdienstes obligatorisch.

Ist es dem Hausdienst aus zeitlichen Gründen nicht möglich, diesen Präsenzdienst zu übernehmen, so vermittelt der Betriebsdienst einen externen Securitasdienst (direkte Abrechnung zwischen dem Veranstalter und Securitas).

Kosten Reinigungspersonal:

- Stundenansatz Basistarif: Montag – Freitag, 8.00 – 20.00 Uhr: Fr. 52.-
- Zuschläge auf den Basistarif:
 - Zuschlag bei Nachtdienst (20.00 Uhr – 8.00 Uhr) oder Samstagsdienst + 25%
 - Zuschlag bei Sonntagsdienst + 50%

§ 5 Reservationen/Haftung/Abrechnung

Reservationen müssen mindestens zwei Wochen im Voraus beim Betriebsdienst der Vetsuisse-Fakultät angemeldet werden.

Kosten für Veranstaltungen, die nicht zur Durchführung gelangen und die nicht mindestens drei Tage vor der Veranstaltung beim Betriebsdienst annulliert wurden, werden zu 50% verrechnet. Werden Räume später als drei Tage vor der Veranstaltung annulliert, werden 100% der Kosten verrechnet.

Der Veranstalter verpflichtet sich, bei der Ausschreibung des Anlasses auf die Parkmöglichkeiten im Parkhaus Uni-Irchel hinzuweisen.

Für allfällige Schäden, welche durch den Anlass bei Räumen und/oder Geräten entstehen, haftet der Veranstalter; ebenso für Diebstahl.

Die Rechnungsstellung erfolgt im Anschluss an die Veranstaltung durch die Verwaltung des Tierspitals Zürich.



§ 6 Rücktritt

Die Vetsuisse-Fakultät ist jederzeit berechtigt entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten, wenn:

- a) infolge höherer Gewalt weder der reservierte noch ein Ersatzraum zur Verfügung gestellt werden kann
- b) die Mieterin oder der Mieter den Namen der Vetsuisse-Fakultät missbräuchlich für eigene Anliegen benützt
- c) Störungen des Betriebs, Schädigung von Liegenschaften und Mobiliar oder die Nichteinhaltung von Auflagen zu befürchten oder bereits erfolgt sind oder die Interessen der Vetsuisse-Fakultät beeinträchtigt werden, namentlich eine Veranstaltung oder die dafür zeichnende Person oder Organisation eine Thematik einseitig, propagandistisch oder extrem darstellt oder sich anderweitig nicht mit dem Leitbild der Vetsuisse-Fakultät vereinbaren lässt.

Die Gebührenordnung der Vetsuisse-Fakultät tritt auf den 1. September 2016 in Kraft; Rekursinstanz ist das Dekanat der Vetsuisse-Fakultät.

Zürich, 1. September 2016